



Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste

vom 11. August 2010

(OBR)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 359 in Verbindung mit § 355 der kantonalen Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 sowie Art. 31 der Polizeiverordnung vom 21. Juni 2010, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Sprachregelung	In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.
	§ 2
Geltungsbereich	<p>¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der kantonalen Strafprozessordnung, sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.</p> <p>² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.</p> <p>³ Der Anhang "Bussenliste" ist Bestandteil dieses Reglements.</p>

II. Ordnungsbussenverfahren

	§ 3
Grundsatz	<p>¹ Übertretungen gemeinderechtlicher Vorschriften können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.</p> <p>² Die maximale Höhe der Ordnungsbusse und das Verfahren richten sich nach § 359 in Verbindung mit § 354 ff. der kantonalen Strafprozessordnung.</p>

Bussenliste	<p>§ 4</p> <p>Die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt, sowie der Bussenbetrag sind im Anhang "Bussenliste" geregelt.</p>
Zur Erhebung ermächtigte Personen	<p>§ 5</p> <p>¹ Zur Erhebung der Ordnungsbussen ermächtigt ist die Polizei.</p> <p>² Der Gemeinderat kann weitere, mit ähnlichen Funktionen betraute Personen zur Erhebung der Ordnungsbussen ermächtigen.</p>

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>§ 6</p> <p>Das Reglement tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.</p>
Aufgehobene Erlasse	<p>§ 7</p> <p>Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 8. Juli 1993. b. Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse.

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. August 2010 (GRB 10-102)

Anhang

Bussenliste

Ohne anderweitige Angabe beziehen sich die Artikel auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Küssnacht vom 21. Juni 2010

Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen
(Art. 3 Abs. 1 und 2) | CHF | 100.00 |
| 2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder
der Rettungsorganisationen
(Art. 3 Abs. 3) | CHF | 100.00 |

Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|---|-----|--------|
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Art. 4) | CHF | 100.00 |
| 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw.
(Art. 6 Abs. 1) | CHF | 100.00 |
| 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von
Schutzvorrichtungen usw.
(Art. 6 Abs. 2) | CHF | 100.00 |
| 6. Missbrauch von Rettungsgeräten
(Art. 7 Abs. 1) | CHF | 100.00 |
| 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen
(Art. 7 Abs. 3) | CHF | 100.00 |
| 8. Unsachgemässe Tierhaltung
(Art. 8) | CHF | 100.00 |

Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | | |
|--|-----|--------|
| 9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere
(Art. 9) | CHF | 100.00 |
| 10. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum
(Art. 10) | CHF | 100.00 |
| 11. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und
übriger öffentlicher Sachen
(Art. 11) | CHF | 100.00 |
| 12. Unberechtigtes Stationieren von Schiffen
(Art. 12) | CHF | 100.00 |
| 13. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen,
Beschriftungen usw.
(Art. 14) | CHF | 100.00 |
| 14. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf
öffentlichem Grund
(Art. 15) | CHF | 100.00 |

15. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)	CHF	100.00
16. Unberechtigtes Fischen (Art. 17)	CHF	100.00
17. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18)	CHF	100.00

Immissionsschutz

18. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)	CHF	100.00
19. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20)	CHF	100.00

Lärmschutz

20. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während der Sperrzeiten (Art. 22)	CHF	100.00
21. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24)	CHF	100.00
22. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)	CHF	100.00

Wirtschafts- und Gewerbepolizei

23. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1)	CHF	100.00
24. Betteln (Art. 27 Abs. 2)	CHF	100.00

Einwohnerkontrolle / Meldepflichten

25. Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 28)	CHF	50.00
26. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu-, Um- oder Wegzug (Art. 29)		
a) 15. bis 30. Tag nach Meldepflicht	CHF	50.00
b) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	CHF	100.00
c) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht	CHF	150.00
27. Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 29)	CHF	100.00
28. Unterlassen der Schriftenhinterlegung (Art. 29)	CHF	100.00

Bussenliste vom Statthalter des Bezirks Meilen genehmigt mit Verfügung vom 20. August 2010.